

# Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen



Jedes Jahr zu Silvester ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäßer und leichtsinniger Umgang mit Feuerwerkskörpern. Deshalb geben wir folgende

## **Hinweise für das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk**

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) mit ausschließlicher Knallwirkung z. B.
  - Kanonenschläge
  - Knallfrösche
  - Cracker aller Art
  - China- Böller
  - China- Matten

dürfen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rostock, in Graal-Müritz, nur in der Zeit  
vom 31.Dezember 2023, 16.00 Uhr bis 01. Januar 2024, 06.00 Uhr,  
abgebrannt werden.

2. Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nicht erlaubt. Personen unter 12 Jahren dürfen auch keine Kleinstfeuerwerke (Kategorie 1) abbrennen!
3. Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gelten weiterhin folgende Einschränkungen:
  - a. Im Umkreis von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden dürfen generell keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 verwendet werden.
  - b. Beim Abschuss von Raketen der Kategorie 2 muss ein Mindestabstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden eingehalten werden.
4. Die sofortige Vollziehung der beschränkten Auflagen im öffentlichen Interesse wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) angeordnet.

## **Hinweis**

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

zugelassen und mit einer Zulassungsnummer (z.B. BAM-P20537) gekennzeichnet sind.

Allgemein verboten ist:

- a.) das Abbrennen bzw. das Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse T (Seenotsignalmittel) zu anderen, als zu den üblichen Notrufzwecken.
- b.) das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorien III und IV ohne Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz oder Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- c.) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Klassen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinderheimen und Altersheimen.  
(Empfehlung: Mindestabstand von 200 Metern zum betreffenden Gebäude)
- d.) das Schießen aus Schusswaffen, insbesondere aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit entsprechendem Schießbecher für pyrotechnische Sätze, da dies ein unerlaubtes Schießen außerhalb von Schießstätten darstellt.  
(Ausnahme: 12 Abs. 4 Nr. 1 Waffengesetz- erlaubnisfreies Schießen durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, die hierzu einschlägigen Rechtsverordnungen und insbesondere gegen die mit Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden (vgl. § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) in den derzeit geltenden Fassungen).

Die Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ am 31. Dezember 2023 und am 01. Januar 2024 zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist auf der Internetseite des Landkreises Rostock. [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de) (14.11.2023) veröffentlicht.



Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin

Ostseeheilbad Graal-Müritz, den 23.11.2023